

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde



Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Stadtverwaltung Beeskow
Berliner Straße 30
15848 Beeskow



Dezernat: III - Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen
Amt: Umweltamt
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 5 Haus E, Zimmer 106
Ansprechpartnerin: Anke Bahls
Telefon: 03366 35-1639
Telefax: 03366 35-2679

Anke.Bahls@l-os.de

Datum: 07.06.2022

Neuaufstellung / Fortschreibung Landschaftspläne

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Oder-Spree wurde am 14. Februar dieses Jahres durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz genehmigt.

Auf der Grundlage des LRP werden gemäß § 11 BNatSchG auf örtlicher Ebene für die Gebiete der Gemeinden die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen (LP) dargestellt.

Der LP ist eine wichtige Grundlage vorsorgenden Handelns bei der räumlichen Entwicklung der Gemeinde und dient der nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Er stellt Natur und Landschaft in ihrem Zustand dar und schlägt Ziele und mögliche Kompensations- bzw. Entwicklungsmaßnahmen vor. Gleichzeitig ist er die Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass es im März dieses Jahres Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gab, die auch die Landschaftsplanung betreffen.

Generell sind entsprechend des § 11 Absatz 2 BNatSchG Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies [...] erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

In der aktuellen Änderung wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.“

Derzeit vollziehen sich in unserem Landkreis rasante Veränderungen im Landschaftsraum, in erster Linie bedingt durch die gesteigerte Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, großräumige Infrastrukturprojekte sowie durch den erweiterten Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese Entwicklungen werden sich auch in der Zukunft weiter vollziehen und ggf. sogar verstärken.

Für unsere Zukunft ist es entscheidend, dass die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Klima, Luft und die biologische Vielfalt erhalten bzw. gestärkt werden.

Um eine zukunftsorientierte und rechtssichere Gemeindeentwicklung sicherzustellen, ist vor Aufstellung bzw. Änderung der Flächennutzungspläne der Landschaftsplan aufzustellen oder fortzuschreiben. Nur so können nicht nur Belange des Naturschutzes, sondern auch beispielsweise Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Gewässerentwicklung, Grün- und Erholungsflächen ausreichend Berücksichtigung finden. Der LP in den Händen der Gemeinde, ist ein wichtiges Planungsinstrument zur Koordinierung und Steuerung einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung.

Sprechzeiten:

Di./Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon

Telefax
Internet
E-Mail

03366 35-0

03366 35-1111

www.landkreis-oder-spree.de

kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung

Sparkasse Oder-Spree
BLZ 170 550 50
Konto 22 00 60 11 77

Schon jetzt haben einige Ämter und Gemeinde begonnen, ihre Flächennutzungspläne bezüglich der bauplanerischen Entwicklung anzupassen. Dabei sollte jedoch nicht vergessen werden, dies im Einklang mit Natur und Landschaft umzusetzen. Dafür ist in erster Linie der Landschaftsplan zu nutzen, der die ökologische Grundlage für die Bauleitplanung, insbesondere Flächennutzungsplanung darstellt.

Da viele der Landschaftspläne schon fast 20 Jahre alt sind und teilweise in den Gemeinden noch nicht vorliegen, sind entsprechend der Novellierung des BNatSchG die bestehenden komplett fortzuschreiben oder neu aufzustellen. Denn § 11 Absatz 2 BNatSchG bezieht sich nicht nur auf Veränderungen, die eintreten werden, wie bspw. bei der Neuaufstellung der FNP, sondern auf Veränderungen, die bereits eingetreten sind.

Für Rückfragen steht Ihnen gern die untere Naturschutzbehörde, Fachbereich Landschaftsplanung, zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Thomas Driebusch
Amtsleiter Umweltamt